

Ersatzwahl Amtsperiode 2026/2029
Gemeindepräsident



**Gemeinde
Uerkheim**

Anmeldung für den 1. Wahlgang (Wahlvorschlag gemäss § 29a GPR)

Zu wählende Behörde / Kommission	Gemeindepräsident
Erster Wahlgang vom	27. September 2026
Einreichende Partei / Gruppierung	
Abgabetermin (Einreichung bei Gemeindekanzlei)	Freitag, 14. August 2026, 12.00 Uhr

Kandidatin / Kandidat

Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Heimatort	Partei
1					

Unterzeichnerinnen / Unterzeichner (mindestens 10)

Vorstehend genannte/r Kandidat/in wird von folgenden Stimmberechtigten für den ersten Wahlgang der zu wählenden Behörde / Kommission vorgeschlagen:

Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Heimatort	Eigenhändige Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					

Ersatzwahl Amtsperiode 2026/2029
Gemeindepräsident



**Gemeinde
Uerkheim**

Wahlannahmeerklärung

Die / der als Kandidatin / Kandidat für die Ersatzwahl des Gemeindepräsidenten erklärt mit ihrer / seiner Unterschrift unwiderruflich, mit dem Wahlvorschlag einverstanden zu sein und eine allfällige Wahl anzunehmen.

Ort und Datum

Unterschrift

Uerkheim,

.....

Empfangsbestätigung

Die Gemeindekanzlei bestätigt den Empfang dieser Anmeldung für den ersten Wahlgang.

Ort und Datum

Unterschrift

Uerkheim,

.....

Stimmrechtsbescheinigung

Die Stimmregisterführerin bescheinigt hiermit, dass die vorstehenden (**Anzahl**) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Anmeldung für den ersten Wahlgang in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der Gemeinde Uerkheim ausüben.

Ort und Datum

Unterschrift

Uerkheim,

.....

Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

§ 29a

a) Wahlvorschläge

¹ Die Wahlvorschläge sind von 10 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises zu unterzeichnen und müssen bei Kantons, Bezirks- und Kreiswahlen bis zum 58., bei den übrigen Wahlen bis zum 44. Tag vor dem Hauptwahltag jeweils bis spätestens 12.00 Uhr bei der zuständigen Behörde eintreffen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rückzug der Anmeldung nicht mehr zulässig. *

² Dem Wahlvorschlag sind ein Wahlfähigkeitsausweis und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen.

³ Kommt es zu einer Urnenwahl, sind die Vorgeschlagenen den Stimmberechtigten schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

⁴ Die Bekanntmachung, die Einreichungsstelle sowie der Inhalt und die Gestaltung der Wahlvorschläge werden in der Verordnung geregelt.

§ 30 *

b) Wahl mit Urnengang

¹ Im ersten Wahlgang kann jeder wahlfähige Stimmberechtigte als Kandidat gültige Stimmen erhalten.

² Erreichen zu viele Kandidaten das absolute Mehr, sind jene mit den meisten Stimmen gewählt.

§ 30b *

¹ Bei der Wahl des Ständerates, des Regierungsrates und des Gemeinderates sowie des Gemeindeammanns und des Vizeammanns ist § 30a nicht anwendbar. Eine Urnenwahl findet in jedem Fall statt.

Auszug aus der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR)

§ 21b

¹ Die Anmeldungen der Kandidaturen sind bei Wahlen in Gemeinden und Gemeindeverbänden der zuständigen Gemeindekanzlei, bei den übrigen Wahlen der Staatskanzlei einzureichen.

² Die Anmeldung muss den Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr, den Heimatort und bei Gemeindewahlen die Strasse und Hausnummer, bei den übrigen Wahlen den Wohnort der Vorgeschlagenen enthalten. Ferner ist die Partei oder die Gruppierung, welche einen Kandidaten vorschlägt, anzugeben.